Umlegung "Esslinger Weg / Kleines Feld"

Stadt Fellbach Gemarkung Schmiden

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Plans zur 6. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 72 BauGB

Der Plan zur 6. Vorwegnahme der Entscheidung für das Umlegungsgebiet "Esslinger Weg / Kleines Feld ", bestehend aus dem Verzeichnis zur 6. Vorwegnahme der Entscheidung und der Karte zur 6. Vorwegnahme der Entscheidung, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 05. Juli 2022 aufgestellt wurde, ist am 23. August 2022 für das Flurstück 3262 der Gemarkung Schmiden unanfechtbar geworden.

Der Plan zur 6. Vorwegnahme der Entscheidung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den im Plan zur 6. Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadt Fellbach, Marktplatz 1, 70734 Fellbach eingereicht werden (§ 217 BauGB).

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, in Stuttgart. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Fellbach, 24.08.2022

Ständig stellvertretende Vorsitzende

des Umlegungsausschusses